

**Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen
und Entscheiden
(Erfrischungsgeldsatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 30 und 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung sowie der Wahlgesetze und Wahlverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am folgende Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen, anderen Wahlfunktionen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen, Wahlausschüssen bzw. anderen Funktionen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.

§ 2 Regelungen zur Entschädigung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie Funktionen am Wahltag

- (1) Für Wahlen und Entscheide werden Grundbeträge in entsprechender Höhe nach der Anlage zur Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden gewährt.
- (2) **Zuschläge** werden gewährt in Höhe von
 - a) 2,-€ für Brief- und allgemeine Wahlvorstandsmitglieder für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
 - b) 10,-€ für bis zu zwei allgemeine Wahlvorstandsmitglieder bei einem Transport der Wahlkisten/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
 - c) 15,-€ erhalten Wahlvorstandsmitglieder die für den Transport der Wahlunterlagen den eigenen PKW verwenden.
 - d) 5,-€ erhalten Bürger, für den Besuch einer Wahlschulung, nach Einladung des Wahlamtes.

§ 3 Regelung zur Entschädigung der Wahlausschüsse

Die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlausschüsse bzw. deren Stellvertreter erhalten eine Entschädigung die durch die jeweiligen Wahlgesetze und Wahlordnungen geregelt werden.

§ 4 Weitere Vergütungen

Weitere Vergütungen (z. B. Reisekosten) erfolgen entsprechend der jeweilig gültigen Gesetze.

§ 5 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage zur Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden

a) Für allgemeine Wahlvorstände

	Vorsteher/-in, Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in	Beisitzer/-in
Bundestagswahl	40 €	30 €
Landtagswahl	40 €	30 €
Europa-, Kommunalwahl	50 €	40 €
Oberbürgermeisterwahl	40 €	30 €
Bürgerentscheid	40 €	30 €

b) Für Briefwahlvorstände

	Vorsteher/-in, Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in	Beisitzer/-in
Bundestagswahl	35 €	25 €
Landtagswahl	35 €	25 €
Europa-, Kommunalwahl	40 €	30 €
Oberbürgermeisterwahl	35 €	25 €
Bürgerentscheid	35 €	25 €

c) Für Sonstige Funktionen zur Wahl

	bis zu 6 Stunden	über 6 Stunden
Bundestagswahl	30 €	40 €
Landtagswahl	30 €	40 €
Europa-, Kommunalwahl	40 €	50 €
Oberbürgermeisterwahl	30 €	40 €
Bürgerentscheid	30 €	40 €

Sonstige Funktionen zur Wahl sind z. B. die Annahme der Wahlniederschriften und Hausmeisterdienste.

Wenn mehr als eine Wahl oder ein Bürgerentscheid auf einen Tag fallen, gelten die Grundbeträge der Europa- Kommunalwahl